

GEMEINDE FEISTRITZTAL

8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252, Tel.: 03113/8866, Fax: DW-20

E-Mail: gde@feistritztal.gv.at Internet: www.feistritztal.at

Land Steiermark, Polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Feistritztal, am 25.11.2024

GZ: 612-5/2024/64214-68

Betrifft: Holzschlägerungsarbeiten im Bereich Berglweg (Siegersdorf)
Verkehrsmaßnahmen

VERORDNUNG

Gemäß § 43 und § 94 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird anlässlich der Durchführung auf nachstehend angeführte Straßen/Wege mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Feistritztal, KG 64214 Siegersdorf folgendes verfügt:

Antragsteller: Strempl Andreas
Prebendorf 68
8211 Ilztal

Vorhaben: **Sperre** der Gemeindefraße – Berglweg (Siegersdorf)
(ab Bereich Abzweigung Kober, Haus Nr. 69 – Richtung Bergl – Romatschachen; Zufahrt von Siegersdorfweg bis Berglweg Haus Nr. 40 möglich, Umleitung für die Häuser der Siedlung in Bergl über Siegersdorfweg, weiter über Hollerbergweg kommend Zufahrt bis Haus Nr. 63 möglich.)
wegen Holzschlägerungsarbeiten.
Betroffen sind die Waldgrundstücke laut Lageplan
Nr. 407/5, 379 u. 402, KG 64214 Siegersdorf

Zeit: Donnerstag, 28.11.2024 - Freitag, 06.12.2024 – jeweils 7:00 bis 18:00 Uhr –
Gesamtsperr

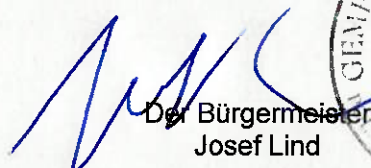
Die Gemeinde Feistritztal bewilligt Ihnen aufgrund Ihres Antrages vom 22.11.2024 die Durchführung der Holzschlägerungsarbeiten, unter Einhaltung folgender Auflagen:

Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Auflagen gebunden:

1. Die Gemeindefraße wird während der Holzschlägerungsarbeiten für den Fahrzeugverkehr gesperrt.
2. Für die Dauer der Holzschlägerungsarbeiten ist eine Gesamtsperr der **Gemeindefraße Grundstücksnummer 627 (Berglweg)** ab Bereich Abzweigung Kober, Haus Nr. 69 – Richtung Bergl – Romatschachen von 28.11.2024 bis 06.12.2024 jeweils von 07:00 bis 18:00 Uhr verordnet.
3. Die Zufahrt für Anrainer und Einsatzfahrzeuge ist teilweise gegeben.
4. Die erforderlichen Sperrn sind ordnungsgemäß zu beschildern.
5. Eine Umleitung ist im Ortsgebiet möglich und wird ausreichend beschildert.
6. Bis spätestens Ende der Holzschlägerungsarbeiten ist der Straßengrund in den Zustand vor Beginn der Arbeiten zu setzen.

Kundmachung:

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs.1 StVO 1960 durch in den Punkt I. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) sowie der Straßenverkehrszeichenverordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.


Der Bürgermeister
Josef Lind





Zufahrt bis Haus Nr 63
möglich

Zufahrt bis
Haus Nr 40
möglich

Zweck:
Dienststelle:
Bearbeiter*in:
Karte erstellt am: 25.11.2024

© GIS-Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006)
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit
und Richtigkeit der Darstellung.

